

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.02.2013

Geschäftszeichen:

III 26-1.41.3-1/13

Zulassungsnummer:

Z-41.3-611

Geltungsdauer

vom: **31. August 2012**

bis: **31. August 2017**

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH

Marker Weg 11

26826 Weener

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ FR90F, K90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-611 vom 20. Mai 2010.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ FR90F.

Der Zulassungsgegenstand wird in Nenngrößen von DN 100 bis DN 200 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum vertikalen oder horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlage dieses Bescheids montiert wird und er beiderseits mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 115 mm oder
- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053 mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Wänden aus Beton, Poren- oder Leichtbeton (Rohdichte $\geq 650 \text{ kg/m}^3$) mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Beton, Poren- oder Leichtbeton (Rohdichte $\geq 650 \text{ kg/m}^3$) mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in Wänden aus Gips-Wandbauplatten ohne Hohlräume nach DIN EN 12859³ mit einer tatsächlichen Rohdichte von mindestens 600 kg/m^3 , mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsklasse von mindestens EI90 nach DIN EN 13501-2⁴ und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm, innen liegender Mineralwolle, beidseitiger Beplankung und mit Aufdopplung entsprechend Abschnitt 4, oder
- in leichten Trennwänden ohne Metallständerwerk mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mindestens 40 mm dicken Wandungen mit Aufdopplung entsprechend Abschnitt 4, oder
- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90, mindestens 40 mm dickem Plattenmaterial mit Aufdopplung entsprechend Abschnitt 4,

wenn er beiderseits mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen, in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des Durchmessers des Zulassungsgegenstandes vom Zulassungsgegenstand entfernt sein, es sei denn, die Öffnungen werden mit Gittern aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) versehen.

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

³ DIN EN 12859:2001-11
und A1:2004-08

⁴ DIN EN 13501-2:2003-12 Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten, Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen mit Ausnahme von Lüftungsleitungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-611

Seite 4 von 8 | 27. Februar 2013

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in o. g. Bauteilen mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn er einseitig mit einer wie zuvor beschriebenen Lüftungsleitung der Lüftungsanlage und an der gegenüberliegenden Seite mit einem Schutzgitter aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102), angeschlossen wird.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in o. g. massiven Wänden oder massiven Decken, in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Beplankung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) vom Typ FR90F müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Nr. 3749/7499-Do des IBMB der TU - Braunschweig vom 25. Juni 1999

und dem

- Prüfzeugnis FSL 95001 des Verbandes der Sachversicherer e.V., Köln, vom 21.02.1995 sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten⁵:

- Gehäuse
- Einbaustutzen
- Absperrklappe (zweiflügelig)

⁵ Die Identität der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-611

Seite 5 von 8 | 27. Februar 2013

- Lagerachse
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Antragsteller/Hersteller hat in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eine Montageanleitung (Anwenderhandbuch) und eine Betriebsanleitung zu erstellen und muss diese dem Anwender zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung⁶

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ve, ho (vertikal⁷, horizontal⁸) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

⁶ Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁷ Entspricht einer Wanddurchführung

⁸ Entspricht einer Deckendurchführung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-611

Seite 6 von 8 | 27. Februar 2013

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf**3.1 Allgemeines**

Für die Planung der Lüftungsanlagen mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

3.1 Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen nach Abschnitt 1.2 müssen Absperrvorrichtungen beidseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in ein-

gebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium oder Stahl zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm nach Abschnitt 1.2
- in Wänden aus Gipswandbauplatten nach DIN EN 12859 nach Abschnitt 1.2
- in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung nach Abschnitt 1.2
- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden nach Abschnitt 1.2
- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen nach Abschnitt 1.2

3.2 Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4⁹ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung (Anwenderhandbuch) des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen.

Revisionsöffnungen

Sind in den Absperrvorrichtungen Inspektionsöffnungen nicht vorhanden, müssen entsprechende Revisionsöffnungen in den anschließenden Lüftungsleitungen vorgesehen werden.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

4.2 Einbau in leichte Trennwände

4.2.1 Einbau in leichte Trennwände mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 und einer Mindestdicke von 100 mm

Bei Einbau in leichten Trennwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90, einer Mindestdicke von 100 mm, Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung sind im Bereich der Absperrvorrichtungen umlaufend zwischen den beiden äußeren Beplankungen der Wand die Zwischenräume mit feuerwiderstandsfähigem Plattenmaterial mit einem äußeren Maß von $\geq DN + 120$ mm zu verschließen und alle Platten mit den Wandungen zu verschrauben.

4.2.2 Einbau in leichte Trennwände ohne Metallständerwerk mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 und mindestens 40 mm dicken Wandungen

Bei Einbau in leichten Trennwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und mindestens 40 mm dicken Wandungen muss die Wanddicke im Bereich der Absperrvorrichtungen auf ≥ 100 mm entsprechend den Angaben des Herstellers umlaufend auf ein äußeres Maß von $\geq DN + 120$ mm aufgedoppelt werden.

4.2.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 und mindestens 40 mm dickem Plattenmaterial

Bei Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 und mindestens 40 mm dickem Plattenmaterial muss die Wanddicke der Lüftungsleitung im Bereich der Absperrvorrichtungen auf ≥ 100 mm entsprechend den Angaben des Herstellers umlaufend auf ein äußeres Maß von $\geq DN + 120$ mm aufgedoppelt werden.

⁹ DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

4.3 Einbau in massive Bauteile

4.3.1 Einbau in feuerwiderstandsfähige massive Wände oder feuerwiderstandsfähige massive Decken im Nasseinbauverfahren

Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Wand oder Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (mindestens 100 mm dicke Bauteile), mit Beton, mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden Wand aus Gips-Wandbauplatten nach Abschnitt 1.2 sind mit Gipsmörtel auszufüllen. Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden leichten Trennwand sind entsprechend dem Anwenderhandbuch des Herstellers auszufüllen.

4.3.2 Einbau in feuerwiderstandsfähige massive Wände oder feuerwiderstandsfähige massive Decken im Trockeneinbauverfahren

Absperrvorrichtungen dürfen entsprechend Anlage 1 für mörtelfreie Durchführungen (Trockeneinbau) durch massive Wände, massive Decken und Leichtbauwände und Wandungen von Schächten und Lüftungsleitungen mit umlaufenden Dämmschichtbildern¹⁰ und Abschlussblech eingebaut werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Wandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und im Besonderen der Montageanleitung (Anwenderhandbuch) des Herstellers zu entnehmen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306¹¹ in Verbindung mit DIN 31051¹² mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

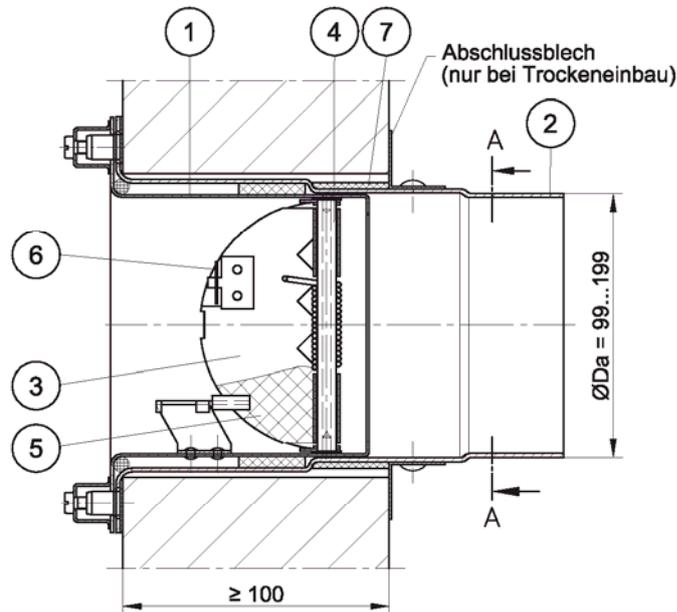
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹⁰ Die Identität des jeweiligen Baustoffes ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

¹¹ DIN EN 13306 Begriffe der Instandhaltung

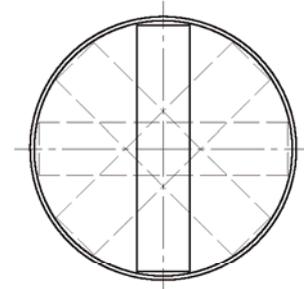
¹² DIN 31051 Grundlagen der Instandhaltung



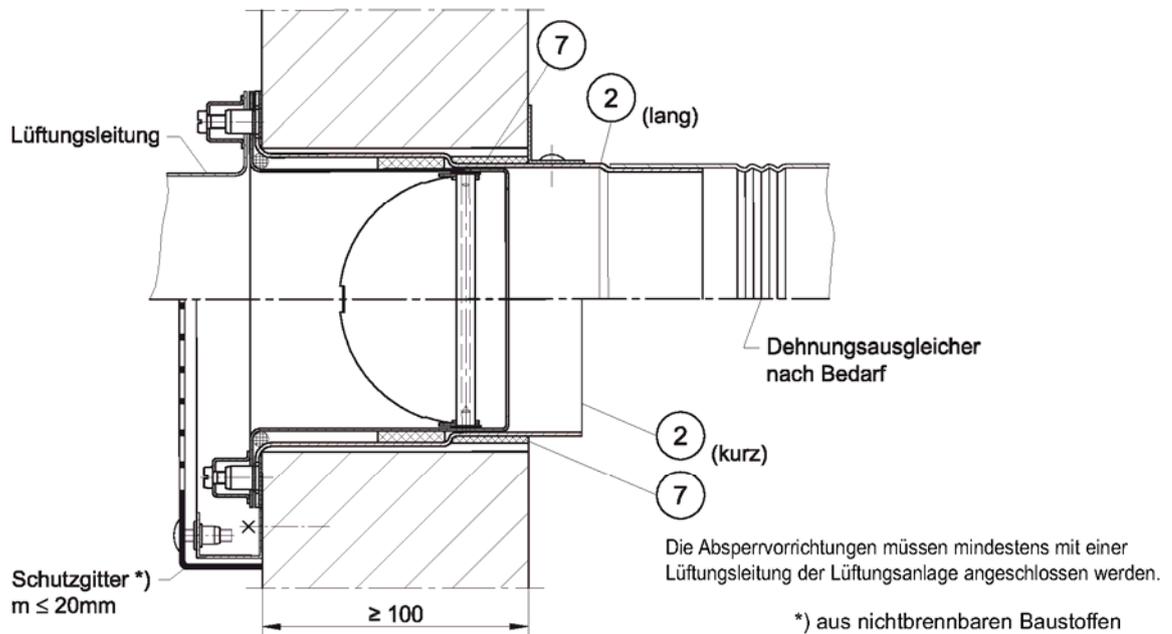
gez. Trockeneinbau mit langem Einbaustutzen

Bei Einbau mit Vermörtelung:
 Notwendige Mörtelbettiefe 100mm

A-A Achslage beliebig



Anschlussbeispiele



Stückliste

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1 Gehäuse | 5 Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung in der Brandschutzklappe |
| 2 Einbaustutzen (kurz / lang) | 6 thermische Auslöseeinrichtung |
| 3 Absperriklappe (zweiflügelig) | 7 Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (bei Trockeneinbau) |
| 4 Lagerachse | |

Alle Maße in mm

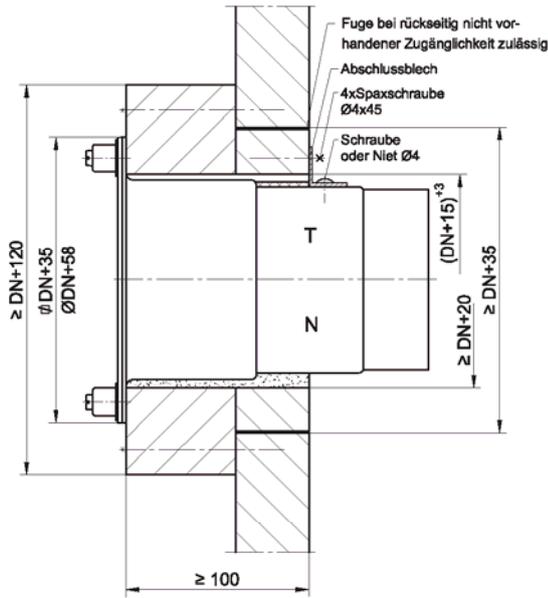
Zulassungsgegenstand FR90F Brandschutzklappen

Inhalt der Anlage Übersicht

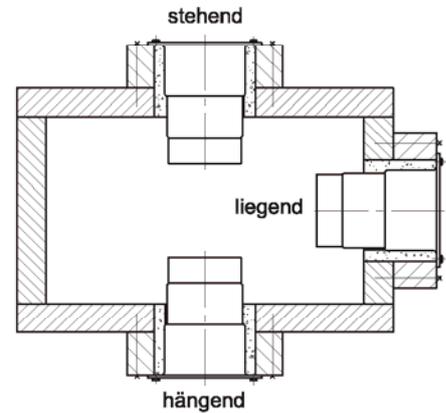
Anlage 1

Einbaubeispiele in Lüftungsleitungen mit Feuerwiderstandsdauer

T= Trockeneinbau, N= Nasseinbau



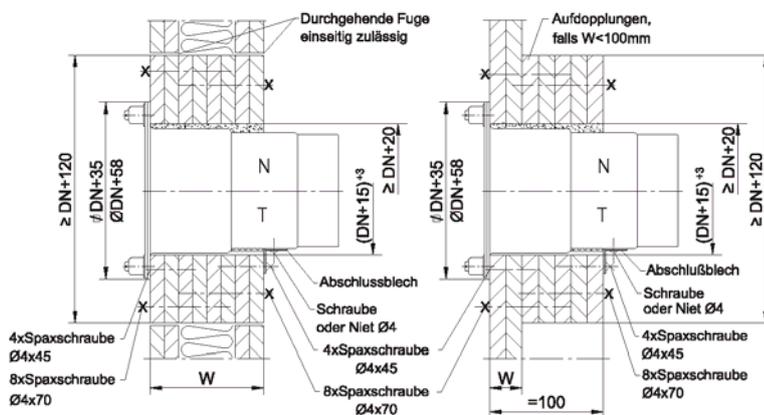
Einbaulagen



Bei Nasseinbau sind umlaufende Spalten mit Mörtel der Gruppe II oder III DIN 1053, mit Gipsmörtel oder geeignetem Fugenfüller zu verschließen.
 Bei Trockeneinbau mit Rohranschluss sind die Einbaustutzen mit einem Abschlussblech gegen Herausfallen zu sichern.
 Alle Einbausituationen sind mit langem Einbaustutzen dargestellt. Für kurze Einbaustutzen gelten sie sinngemäß.

gez. mit langem Einbaustutzen

Einbaubeispiele in Leichtbau-Montagewänden incl. in entsprechende Schachtwände und Lüftungsleitungen



- N = Nasseinbau, T = Trockeneinbau
- Wanddicken $W < 100\text{mm}$ müssen ein- oder beidseitig mit Wandbaustoffen auf mind. 100mm aufgedoppelt werden. Aufdopplungen können mehrere Absperrvorrichtungen aufnehmen.
- Wandhohlräume müssen umlaufend mit Bekleidungsbaustoffen ausgefüllt werden. Sie können mehrere Absperrvorrichtungen aufnehmen.
- Schraubverbindungen sind in wandüblicher Fügetechnik auszuführen.

gez. mit langem Einbaustutzen

Zulassungsgegenstand FR90F Brandschutzklappen

Inhalt der Anlage Einbau

Anlage 2